

Fall 2 Daten aus dem Datenmarkt – privat «genutzt»

Die Mitarbeiter einer Verwaltungsstelle haben einen Online-Zugriff auf den Datenmarkt, weil sie die entsprechenden Einwohnerdaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigen. Dürfen sie den Zugriff auch für private Recherchen nutzen?

Ein Dienststellenleiter hat mitbekommen, dass Mitarbeiter eine neue Kollegin im Datenmarkt recherchiert hatten. Sie haben dabei herausgefunden, dass unter derselben Adresse eine weitere Arbeitskollegin gemeldet ist. Diese «Erkenntnis» wurde dann intern weiterverbreitet und zu Klatsch umfunktioniert («die beiden sind lesbisch!»). Wie ist diese Nutzung aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen?

Nach dem Datenschutzgesetz sind Personendaten Angaben, die sich auf eine Person beziehen oder auf eine Person beziehbar sind; die Person muss bestimmt oder mindestens bestimmbar sein. Hier handelt es sich unzweifelhaft um Personendaten.

Personendaten dürfen nach § 5 DSG bearbeitet werden, wenn eine gesetzliche Grundlage zum konkreten Datenbearbeiten verpflichtet oder ermächtigt (unmittelbare gesetzliche Grundlage) oder das Bearbeiten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist (mittelbare gesetzliche Grundlage). Ausserdem muss das Datenbearbeiten verhältnismässig, d.h. zur Zweckerreichung geeignet und erforderlich und der betroffenen Person zumutbar sein. Erforderlich ist es, wenn die gesetzliche Aufgabe ohne das Bearbeiten der Daten nicht erfüllt kann.

Der Online-Zugriff auf den Datenmarkt stellt datenschutzrechtlich ein Bekanntgeben dar. Damit ein Bekanntgeben an eine andere Behörde zulässig ist, muss es die gleichen Voraussetzungen erfüllen (und darf nicht durch eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht verboten sein). Die rechtliche Rechtfertigung liegt also in der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe. Den Mitarbeitern ist es deshalb erlaubt, zur Aufgabenerfüllung – aber auch nur zur Aufgabenerfüllung – mittels Online-Zugriff Daten aus dem Datenmarkt zu beziehen. Dasselbe gilt logischerweise auch für den Zugriff beispielsweise auf Steuerdaten, wobei hier mit dem Steuergeheimnis noch eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht hinzutritt.

Wer Personendaten, auf die er kraft seiner gesetzlichen Aufgabe zugreifen kann, für andere Zwecke verwendet, verletzt das Datenschutzgesetz und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen. Die Vertrauenswürdigkeit von Mitarbeitern, welche amtliche Zugriffsberechtigungen für private Zwecke missbrauchen, ist mehr als bloss fraglich. Die Rechtsverletzung kann arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben, abgesehen davon, dass allenfalls auch die Betroffenen Rechtsansprüche erheben können. Der Datenschutzbeauftragte ist daran, Kontrollen vorzubereiten, bei welchen anhand von Systemaufzeichnungen die Berechtigung von Zugriffen einzelner Mitarbeiter geprüft werden kann.

Ergebnis

Wer Personendaten, auf die er kraft seiner gesetzlichen Aufgabe zugreifen kann, für andere Zwecke verwendet, verletzt das Datenschutzgesetz und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen. Er muss mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen und kann unter Umständen von den Betroffenen belangt werden. Vorgesetzte dürfen solche Rechtsverletzungen auf keinen Fall tolerieren.